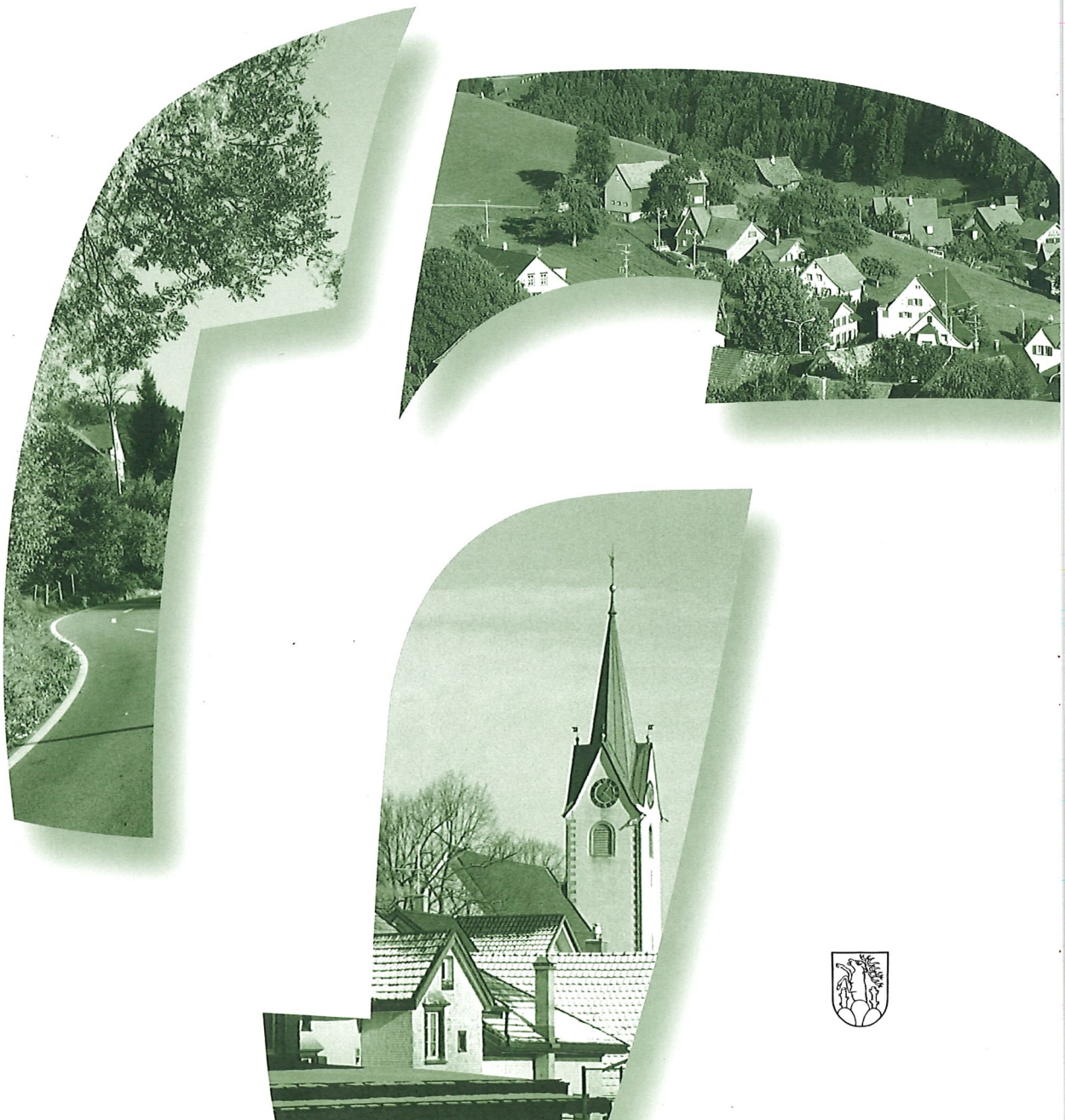




# Reglement für die Pflegeheime Watt und Sonnenschein, Reute (Pflegeheimreglement)

01.07.2019



# **Reglement für die Pflegeheime Watt und Sonnenschein, Reute (Pflegeheimreglement)**

## **Art.1 Trägerschaft**

Die Einwohnergemeinde Reute ist Trägerin der Pflegeheime Watt (Watt 1) und Sonnenschein (Mohren 9).

## **Art. 2 Zweck**

<sup>1</sup> Die Pflegeheime Watt und Sonnenschein bieten betreuungs- und pflegebedürftigen Personen ein Zuhause.

<sup>2</sup> Dieses Reglement bildet zusammen mit den Hausordnungen und dem Leitbild die Grundlage für die Pensionsverhältnisse.

## **Art. 3 Finanzierung**

<sup>1</sup> Die Pflegeheime Watt und Sonnenschein finanzieren sich grundsätzlich selbst mit den Einnahmen aus Pension und Pflegeleistungen sowie weiteren Dienstleistungen.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde führt die Betriebsrechnung der Pflegeheime Watt und Sonnenschein als Spezialfinanzierung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes.

## **Art. 4 Organisation**

Die Pflegeheime Watt und Sonnenschein werden geführt durch:

- a) den Gemeinderat
- b) eine Pflegeheimkommission von maximal 5 Mitgliedern
- c) die Heimleitung

## **Art. 5 Aufgaben des Gemeinderates**

Dem Gemeinderat obliegen:

- a) der Erlass und Änderung des Reglements zu Handen der Stimmberechtigten
- b) die Verabschiedung des Voranschlages und der Jahresrechnung zuhanden der Stimmberechtigten
- c) die Festlegung der Taxordnung<sup>1</sup>
- d) die Wahl der Pflegeheimkommission und deren Präsidium
- e) der Erlass des Pflichtenheftes der Pflegeheimkommission und der Heimleitung
- f) die Wahl der Heimleitung
- g) die Beschlussfassung über Anträge der Pflegeheimkommission
- h) der Entscheid über Rekurse gegen Verfügungen oder Entscheide der Pflegeheimkommission
- i) der Abschluss von Liegenschafts-Mietverträgen für den Heimbetrieb

## **Art. 6 Aufgaben der Pflegeheimkommission**

Der Pflegeheimkommission obliegen:

- a) die Beaufsichtigung der Heimbetriebe

- b) die Ausarbeitung des Pflichtenheftes der Heimleitung zu Händen des Gemeinderates
- c) die Beratung der Heimleitung
- d) der Erlass der Hausordnungen
- e) die Kündigung von Pensionsverhältnissen
- f) die Vertretung der Heime im Rahmen ihrer Kompetenzen
- g) die Genehmigung des Stellenplans

#### **Art. 7 Aufgaben der Heimleitung**

Der Heimleitung obliegt:

- a) die operative Führung der Pflegeheime
- b) die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien
- c) die Wahl des Personals im Rahmen des genehmigten Stellenplans
- d) die Auflösung von Arbeitsverträgen
- e) Sie hat Antragsrecht an die Pflegeheimkommission.

#### **Art. 8 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Altersheimreglement vom 22. August 2012 wird aufgehoben.

#### **Art. 9 Uebergangsbestimmungen**

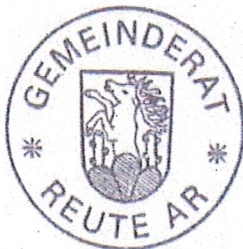
<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Reute übernimmt den Betrieb des Pflegeheims Sonnenschein auf den 1. Juli 2019 von der Tertianum Gruppe.

<sup>2</sup> Das Mobiliar wird zu einem pauschalen Betrag von Fr. 250'000 übernommen. Diese Investition wird innert 5 Jahren abgeschrieben.

#### **Art. 10 Inkrafttreten**

Da die Investition nach Art. 9 Abs. 2 in der Kompetenz der Stimmberechtigten liegt, wird das Reglement der Urnenabstimmung unterstellt. Bei Annahme tritt es auf den 1. Juli 2019 in Kraft.

Reute, 4. April 2019



**GEMEINDERAT REUTE**

Der Gemeindepräsident:

*[Handwritten signature]*

Der Gemeindeschreiber:

*[Handwritten signature]*

Genehmigt an der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019.

<sup>1</sup>Aenderung durch fak. Referendum 2019